

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 2/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung
Südwestfalen,
Haldenhausstraße 11, 72770 Reutlingen,

Beklagter und Beschwerdeführer,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Südwestfalen,
Haldenhausstraße 11, 72770 Reutlingen,
2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. Landesverband der Innungskrankenkassen Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Regionaldirektion Stuttgart,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. K r e t s c h m e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h
und G ö b e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. November 2002 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfah-
rens zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Zulassungsgremien lehnten im November 2000 bzw April 2001 die Zulassung der Klägerin als
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in M. /B. - einem wegen Überver-
sorgung gesperrten Planungsbereich - im Wege des Sonderbedarfs ab, da ein lokaler Sonderbe-
darf nicht zu erkennen sei; der B. könne "insbesondere in Seenähe" nicht als "groß-
räumiger Landkreis" iS von § 24 Satz 1 Buchst a Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte (BPI-RL-Ä) an-
gesehen werden, weil die Verhältnisse in keiner Hinsicht von der Normalstruktur eines Landkreises
abwichen und gut ausgebaute Verkehrsverbindungen bestünden. Das dagegen angerufene Sozial-
gericht hat den beklagten Berufungsausschuss zur Neubescheidung verurteilt. Die Berufung des
Beklagten ist bei dem Landessozialgericht (LSG) im Ergebnis ohne Erfolg geblieben: Er habe das
Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Satz 1 Buchst a BPI-RL-Ä, nach dem die Zulassungsgre-
mien einem Zulassungsbegehren unbeschadet angeordneter Zulassungsbeschränkungen entspre-
chen dürfen, mit der dafür gegebenen Begründung zu Unrecht verneint. Hinsichtlich der Ausfüllung
des unbestimmten Rechtsbegriffs "großräumiger Landkreis" habe der Beklagte keinen Beurtei-
lungsspielraum. Letzter liege nur vor, wenn es um die Bewertung der vertragsärztlichen Versorgung
sowie um die Feststellung von quantitativen oder qualitativen Versorgungsdefiziten gehe und eine
Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen sei (zB Anzahl und Leistungsangebot der Ärzte, Bevölke-
rungs- und Mobilitätsstruktur, Umfang und räumliche Verteilung der Nachfrage auf Grund der vor-
handenen Verkehrsverbindungen). Bei einer Längsachse des B. von über 40 km
sei dieser - wie näher ausgeführt wird - als großräumig anzusehen. Der Bescheid wäre im Übrigen



auch rechtswidrig, wenn man der Auffassung des Beklagten folgen wollte; die Bescheidbegründung lasse nämlich nicht erkennen, warum die Großräumigkeit fehlen sollte; Ausführungen dazu seien erst im Berufungsverfahren gemacht worden (Urteil vom 13. November 2002).

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil macht der Beklagte geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.

II

Die zulässige, den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ergebenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG entsprechende, Beschwerde ist unbegründet.

Erfolg hat eine auf das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gestützte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nur dann, wenn eine konkret bezeichnete Rechtsfrage in dem damit angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. An der Klärungsbedürftigkeit fehlt es, wenn die zutreffende Beantwortung der Frage nach dem Inhalt der maßgeblichen Rechtsvorschriften bzw dazu bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegen kann (vgl zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38). So verhält es sich hier.

Der Beklagte wirft sinngemäß die Rechtsfrage auf, ob den Zulassungsgremien ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum bezüglich des unbestimmten Rechtsbegriffs "großräumiger Landkreis" iS von Nr 24 Satz 1 Buchst a BPI-RL-Ä zustehe. Hinsichtlich dieser Frage bedarf es des angestrebten Revisionsverfahrens nicht, weil sich ihre Beantwortung bereits der vorliegenden Rechtsprechung des Senats entnehmen lässt und die Frage daher geklärt ist.

Über die Maßstäbe, nach denen sich der Entscheidungsspielraum der Zulassungsgremien richtet und die für den Umfang der gerichtlichen Kontrolle von bedarfsabhängigen Zulassungsentscheidungen gelten, hat der Senat in der Vergangenheit wiederholt zu entscheiden gehabt. Nach seiner ständigen Rechtsprechung haben die Zulassungsgremien mit Rücksicht darauf, dass sie als ortsnahe fachkundige Instanzen ohnehin stets nur "ungefähr" entscheiden können, ob die bereits zugelassenen Leistungserbringer eine ausreichende Versorgung der Versicherten Gewähr leisten, einen nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle zugänglichen Beurteilungsspielraum; da hierbei eine Vielzahl von Faktoren in die Entscheidung einzubeziehen und zu gewichten ist, hat das Gericht allein zu prüfen, ob im Rahmen des Möglichen die zutreffende Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe erkennbar und nachvollziehbar ist (zum Ganzen vgl nur BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 1 S 4 f mwN; BSGE 70, 167, 175 = SozR 3-2500 § 116 Nr 2 S 17; BSGE 73, 25, 29 = SozR 3-2500 § 116 Nr 4 S 29; BSG SozR 3-2500 § 97 Nr 2 S 6; BSGE 86, 242, 250 = SozR 3-2500 § 101 Nr 5 S 34



mwN; BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 23 S 103 mwN). Geht es dagegen - wie hier - nicht um die Frage des Vorliegens eines spezifischen örtlichen Versorgungsbedarfs, sondern um die Auslegung anderer Tatbestandsmerkmale einer Anspruchsgrundlage für die Zulassung bzw eine zulassungsähnliche Entscheidung, hat der Senat dagegen regelmäßig die volle gerichtliche Überprüfbarkeit betont (vgl zB BSGE 66, 6, 7 = SozR 2200 § 368a Nr 24 S 81 <persönliche und fachliche Eignung>; BSGE 87, 158, 166 = SozR 3-2500 § 95 Nr 25 S 113 <"Teilnahme" an der psychotherapeutischen Versorgung>; BSGE 89, 134, 137 ff = SozR 3-5520 § 20 Nr 3 S 21 ff und BSG SozR aaO Nr 4 S 39 <"Zur Verfügung Stehen" für die Versicherten in erforderlichem Umfang>; vgl auch BSGE 87, 112, 116 = SozR 3-2500 § 87 Nr 26 S 136 <"Versorgungsschwerpunkt" bei Zuerkennung von Teilbudgetausnahmen>). Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil der allgemeine Gleichheitssatz insoweit die Anwendung bundeseinheitlicher Auslegungsmaßstäbe gebietet. Da im vorliegenden Fall eine vom Bestehen eines konkreten Versorgungsbedarfs losgelöste und nach abstrakten Merkmalen zu umschreibende einzelne Voraussetzung für den Zulassungsanspruch auch bei dem Tatbestandsmerkmal "großräumiger Landkreis" in Nr 24 Satz 1 Buchst a BPI-RL-Ä im Streit ist, besteht dabei ersichtlich kein Beurteilungsspielraum der Zulassungsgremien.

Die Richtigkeit der inhaltlichen Ausfüllung des Merkmals "großräumiger Landkreis" durch das LSG hat der Beklagte darüber hinaus nicht mit der Geltendmachung von Revisionszulassungsgründen in Zweifel gezogen. Zudem kann offen bleiben, ob seine Auffassung zutrifft, Vortrag zur fehlenden Großräumigkeit eines Landkreises könne noch in den Tatsacheninstanzen nachgeholt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis 1. Januar 2002 geltenden Fassung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)